

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Erklärung der Bundesregierung über die Ergebnisse des Europäischen Rates (11. bis 13. Februar 1988) und der Gespräche in Washington

Der Deutsche Bundestag hat auf seiner 88. Sitzung am 24. Juni 1988 die Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses (Drucksache 11/2332) angenommen. Damit nahm der Deutsche Bundestag die Ziffer II des Entschließungsantrages der Fraktion der SPD (Drucksache 11/1869) an, die lautet:

„II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag

1. in einer nüchternen Bestandsaufnahme der Brüsseler Beschlüsse und seiner Folgen darzulegen, welche finanziellen Mehrbelastungen damit für den Bund in den einzelnen Jahren bis 1992 verbunden sind;
2. darüber zu informieren
 - wie die Beschlüsse, die auf eine quantitative Anpassung der Agrarproduktion zielen, auf die zukünftig notwendige Produktion wirken sollen und wie sichergestellt wird, daß die Agrarproduktion künftig tatsächlich dauerhaft beschränkt werden kann;
 - welchen Beitrag dazu die Preissteuerung und die vorgesehene Flächenstillegung auf europäischer Ebene leisten wird;
 - wie die Quantitäten der Agrarproduktion mit den durch die Festlegung von Obergrenzen bei der Ausgabenfinanzierung kurz- und mittelfristig in Übereinstimmung gebracht werden sollen;
3. darüber zu unterrichten, welche nationalen Ausgleichsmaßnahmen als Folge der Brüsseler Beschlüsse für die deutsche Landwirtschaft von ihr vorgeschlagen bzw. in Erwägung gezogen werden;

4. darüber zu unterrichten, wie und durch welche geeigneten Maßnahmen sie sich für den Abschluß einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen den EG-Institutionen einsetzen wird, damit bei der Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates die Rechte des Europäischen Parlamentes nicht eingeschränkt werden.“

Hierzu berichte ich für die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag wie folgt:

1. Zu Ziffer II Nr. 1: Finanzielle Folgen bis 1992

Der Europäische Rat in Brüssel (11. bis 13. Februar 1988) legte mit seinen Schlußfolgerungen Vorgaben für einen neuen Eigenmittelbeschluß fest. Der Rat setzte diese Vorgaben am 24. Juni 1988 mit einem Beschluß über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften um. Dieser Ratsbeschluß bedarf nach Artikel 201 EWG-V der Annahme der Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat am 12. August 1988 den Entwurf des Zustimmungsgesetzes zum Ratsbeschluß vom 24. Juni 1988 zugestellt (BR-Drucksache 368/88). Der Bundesrat hat am 23. September 1988 eine zustimmende Stellungnahme abgegeben. Die Bundesregierung wird dem Bundestag den Gesetzentwurf zusammen mit der Stellungnahme des Bundesrates zustellen.

Aus dem Beschluß des Rates vom 24. Juni 1988 ergeben sich zusätzliche finanzielle Belastungen für die Bundesrepublik Deutschland.

Die Erweiterung der Finanzausstattung der Gemeinschaft sowie die Änderungen im Finanzierungssystem mit daraus resultierenden Belastungsverschiebungen

führen im Vergleich der Finanzplanung 1987 bis 1991 mit der Finanzplanung 1988 bis 1992 zu folgenden

zusätzlichen Abführungen an Mehrwertsteuer- bzw. BSP-Eigenmitteln:

	— in Mrd. DM —				
	1988	1989	1990	1991	1992
MWSt-Eigenmittelabführungen lt. Finanzplan '87 bis '91	13,9	14,6	15,3	16,0	16,0 ¹⁾
MWSt- und BSP-Eigenmittel- Abführungen lt. Finanzplan '88 bis '92 ³⁾	18,0 ²⁾ 4)	19,8	21,6	23,6	25,7
Differenz	4,1 ⁴⁾	5,2	6,3	7,6	9,7 ¹⁾

¹⁾ Bisheriger Finanzplan umfaßte nur Zeitraum 1987 bis 1991; die angegebene Zahl basiert auf einer zu Vergleichszwecken erstellten Rechnung (Übernahme des Ansatzes von 1991 für 1992).

²⁾ Abführungen entsprechend dem geltenden EG-Nachtrags- und Berichtigungshaushalt 1988 I/88.

³⁾ Für den Zeitraum 1989 bis 1992 stellen die Werte dieser Zeile Mittelwerte innerhalb einer Bandbreite möglicher Eigenmittelabführungen dar.

⁴⁾ Die Mehrwertsteuer- und BSP-Eigenmittelabführungen für 1988 wurden durch den Nachtragshaushalt zum Bundeshaushalt 1988 nunmehr auf insgesamt 17,440 Mrd. DM festgesetzt.

Bei den Zahlen ab 1989 wurde unterstellt, daß die jeweils im Eigenmittelbeschluß vorgesehenen Unterplafonds für die entsprechenden Jahre einschließlich der Sicherheitsmarge voll ausgeschöpft werden; der tatsächliche Grad der Ausnutzung des neuen Eigenmittelplafonds wird jedoch von dem Volumen des jeweiligen EG-Haushalts abhängen, das vom Ministerrat und vom Europäischen Parlament festgelegt wird.

Künftig werden der Gemeinschaft auch die bisher den Mitgliedstaaten zustehenden Zölle auf EGKS *)-Erzeugnisse zufließen. Die Mindereinnahmen im Finanzplanungszeitraum werden auf 50 Mio DM jährlich veranschlagt.

Der Europäische Rat vom 11. bis 13. Februar 1988 in Brüssel hat beschlossen, daß die Korrektur von Haus-

*) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

haltsungleichgewichten (Ausgleich zugunsten des Vereinigten Königreichs) so durchgeführt wird, daß die Höhe der für Gemeinschaftspolitiken verfügbaren Eigenmittel davon unberührt bleibt. Folglich sieht der neue Eigenmittelbeschluß eine Abwicklung des Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs zwar innerhalb des neuen Finanzierungssystems, angepaßt an die Modifikationen gegenüber dem alten Finanzierungssystem, jedoch ohne Anrechnung auf den neuen Eigenmittelplafond, vor. Die oben genannten Mehrabführungen der Bundesrepublik Deutschland an den EG-Haushalt enthalten auch die Beträge, die die Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich beiträgt.

Die Gesamtabführungen an Eigenmitteln nach dem neuen Eigenmittelbeschluß vom 24. Juni 1988 durch die Bundesrepublik Deutschland werden sich voraussichtlich wie folgt entwickeln (in Mrd. DM):

	1988	1989	1990	1991	1992
Zölle, einschließlich EGKS-Zölle ¹⁾	5,8	6,0	6,2	6,4	6,6
Agrarabschöpfungen ¹⁾	1,0	1,2	1,2	1,2	1,2
MWSt- und BSP-Eigenmittel ²⁾	18,0 ³⁾	19,8	21,6	23,6	25,7
Gesamtabführungen	24,8 ³⁾	27,0	29,0	31,2	33,5

¹⁾ Davon werden 10% als pauschale Abgeltung für Erhebungskosten einbehalten und als Einnahme im Bundeshaushalt verbucht.

²⁾ Für den Zeitraum 1989 bis 1992 stellen die Werte dieser Zeile Mittelwerte innerhalb einer Bandbreite möglicher Eigenmittelabführungen dar.

³⁾ Die Mehrwertsteuer- und BSP-Eigenmittelabführungen für 1988 wurden durch den Nachtragshaushalt zum Bundeshaushalt 1988 nunmehr auf insgesamt 17,440 Mrd. DM festgesetzt.

2. Zu Ziffer II Nr. 2: Agrarpolitische Beschlüsse

A. Erster Anstrich

Die Beschlüsse des Europäischen Rates vom 11. bis 13. Februar 1988 in Brüssel zur Reform der EG-Agrarpolitik, wie sie im einzelnen im Bulletin der Bundesregierung Nr. 27 vom 24. Februar 1988 niedergelegt sind, beinhalten im wesentlichen folgendes:

- Anstieg der Haushaltsmittel für den Agrarmarkt künftig, ausgehend von 27,5 Mrd. ECU im Jahr 1988, anteilig mit höchstens 74 % des Wachstums des Bruttosozialprodukts (Agrarleitlinie);
- Einführung bzw. Bestätigung von Produktionsschwellen (sog. Garantiemengen) bei Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Schaf- und Ziegenfleisch, Tabak sowie von stabilisierenden Regelungen bei anderen Produkten wie Wein, Zucker, Milch, Obst und Gemüse;
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Landwirten Maßnahmen zur Flächenstillegung, Extensivierung und Umstellung der Erzeugung gegen Einkommensausgleich anzubieten sowie Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Produktionsaufgaberente anzuwenden.

Zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin gelten für den Agrarbereich fortan sog. Haushaltsstabilisatoren. Dies sind insbesondere Preissanktionen, die immer dann wirksam werden sollen, wenn bestimmte Produktions- oder Interventionsschwellen überschritten werden sowie in Ergänzung hierzu Flächenstillegungsmaßnahmen.

Die EG-Finanzierung und damit auch die EG-Marktordnungen werden damit wieder auf eine solide Grundlage gestellt.

Für die wichtigsten Erzeugnisse stellt sich das Stabilisatorenkonzept wie folgt dar:

Getreide

Für die Wirtschaftsjahre 1988/89 bis 1991/92 ist eine jährliche Garantiemenge von 160 Mio. t festgesetzt. Ab Beginn jeden Wirtschaftsjahres wird provisorisch eine Mitverantwortungsabgabe (zusätzlich zur bestehenden) von 3 % erhoben. Stellt sich am Ende des Wirtschaftsjahres heraus, daß die Garantiemenge nicht oder um weniger als 3 % überschritten wurde, wird die provisorische Mitverantwortungsabgabe ganz oder anteilig zurückerstattet. Wurde die Garantiemenge überschritten, wird zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres der Interventionspreis um 3 % gesenkt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine breite Inanspruchnahme des Flächenstillegungsprogramms in der EG zu einer spürbaren Produktionseinschränkung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Stabilisatoren bei Getreide führen kann.

Ölsaaten und Körnerleguminosen

Der bereits für Ölsaaten bestehende Garantieschwellenmechanismus wurde modifiziert und auch auf Körnerleguminosen ausgedehnt. Es gelten die folgenden Höchstmengen:

Raps und Rübsen	4,5 Mio. t (EG-10)
Sonnenblumenkerne	2,0 Mio. t (EG-10)
Soja	1,3 Mio. t (EG-12)
Eiweißpflanzen	3,5 Mio. t (EG-12).

Bei überschreiten dieser Höchstmengen werden die Richt- und Zielpreise für das laufende Wirtschaftsjahr je 1 % Überschreitung

= im Jahr 1988/89 um 0,45 %

= in den folgenden Jahren um 0,5 % gesenkt.

Bei diesen Produkten ist gegenwärtig noch nicht abzuschätzen, mit welchen Produktionseinschränkungen mittelfristig gerechnet werden kann.

Wein

Die Ankaufspreise im Rahmen der obligatorischen Destillation wurden deutlich gesenkt. Eine attraktiv ausgestattete Rodungsprämie für alle Anbauflächen in der EG ist obligatorisch EG-weit anzubieten.

Diese Maßnahmen zielen auf eine Herausnahme einer Rebfläche von 700 000 ha (von insgesamt 4,1 Mio. ha) ab, um insgesamt mittelfristig den bestehenden Überschuß von 35 Mio. hl (Gesamterzeugung 200 Mio. hl) deutlich zu vermindern; dadurch soll eine jährliche Haushaltsentlastung von ca. 1,5 Mrd. ECU erreicht werden.

Schaf- und Ziegenfleisch

Für die EG ohne GB gilt eine Garantieschwelle von 45,3 Mio. Mutterschafen, für GB von 18,1 Mio. Sie soll eine Stabilisierung der EG-Produktion und der Prämienausgaben bewirken. Bei Überschreitung der Garantieschwelle erfolgt in demselben Umfang eine prozentuale Kürzung des EG-Grundpreises und damit eine Verringerung der Mutterschafprämie.

Im Jahr 1988 könnte eine Schwellenüberschreitung in der EG-11 von 2,6 % eintreten.

Zucker und Milch

Die in diesen Warenbereichen schon länger geltenden Quotenregelungen haben sich positiv auf die Einhaltung der Haushaltsdisziplin ausgewirkt.

In der Marktordnung Zucker wird durch die Erhebung von Abgaben das Prinzip der Selbstfinanzierung durch die Produzenten praktiziert.

Die politischen Anstrengungen der letzten Jahre über eine Einschränkung der Absatzgarantie und der Einsatz erheblicher Finanzmittel für gezielte Stilllegungs- und Lagerabbaumaßnahmen haben zu einem besse-

ren Marktgleichgewicht auf dem Milchmarkt geführt.

Obst und Gemüse sowie Tabak

Als Folge der Beschlüsse des Europäischen Rates vom Februar 1988 wurde im Rahmen der diesjährigen Preisbeschlüsse zu den Haushaltsstabilisatoren in diesen Marktgebieten folgendes beschlossen:

- Für Pfirsiche, Orangen, Zitronen gelten degressive Interventionsschwellen, bei deren Überschreiten die Ankaufspreise für das folgende Jahr gesenkt werden.
- Die für Tabak verabschiedete Garantiehöchstmenge von insgesamt 385 000 Tonnen verteilt sich auf Einzelgarantiemengen, differenziert nach einzelnen Sorten und Sortengruppen. Innerhalb bestimmter Limits führt das Überschreiten der Erzeugung um jeweils 1 % zu einer Senkung des Interventionspreises und der Prämien um jeweils 1 %.

B. Zweiter Anstrich

Die Bundesregierung sieht in den Beschlüssen des Europäischen Rates einen entscheidenden Durchbruch bei der erforderlichen Neuorientierung der Agrarpolitik. Im Interesse der deutschen Landwirtschaft konnte die Bundesregierung die ursprüngliche Absicht der EG-Kommission und der meisten Mitgliedstaaten vermeiden, eine Lösung der Markt- und Finanzprobleme in der EG-Agrarpolitik ausschließlich über Preissenkungen zu erreichen.

Das o. a. Haushaltsstabilisatoren-Konzept konnte nicht nur in wesentlichen Punkten abgemildert werden, sondern es gelang auch, gleichgewichtige Maßnahmen zur direkten Mengenrückführung durchzusetzen.

Angesichts dieses Stabilisatorenbündels kommt den Landwirten eine größere Eigenverantwortung zu. Sie haben es in der Hand, ob und inwieweit sie die Produktion einschränken, z. B. indem sie an den freiwilligen Maßnahmen zur direkten Produktionseinschränkung gegen Einkommensausgleich teilnehmen, um damit einen Preisdruck infolge der Stabilisatoren zu vermeiden. In der derzeitigen Anlaufphase ist noch nicht abschätzbar, welche Wirkungen auf den Preis von den Produktionseinschränkungen ausgehen.

Folgende sehr wichtige marktentlastende Maßnahmen wurden im pflanzlichen Bereich zur Verringerung der Überschußproduktion gegen Einkommensausgleich beschlossen:

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Flächenstillegung, Extensivierung und Umstellung der Erzeugung auf Defizitprodukte sowie die endgültige Aufgabe von Rebflächen gegen Einkommensausgleich anzubieten.
- Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit mit marktentlastender oder struk-

turverbessernder Verwendung der Flächen (Produktionsaufgaberente) einzuführen.

Die o. a. Beschlüsse stellen einen völlig neuen Weg in der Agrarpolitik dar. Damit wird nun die Minder- statt der Mehrproduktion honoriert mit dem Ziel eines nachhaltigen Abbaus der Überschußproduktion. Der entscheidende Vorteil dieser Politik liegt darin, daß die sonst zur Überschußverwertung erforderlichen Mittel jetzt direkt den Landwirten zufließen. Die Stillegung von Ackerflächen ist gleichzeitig eine marktgerechte, sozial, umweltpolitisch und finanziell tragbare Alternative.

Diese Maßnahmen zur Marktentlastung bilden einen integralen Bestandteil dieses umfassenden Konzepts, mit dem die bäuerliche Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland erhalten und ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden soll.

Flächenstillegung

Der Stillegungsumfang beträgt mindestens 20 % der Ackerfläche des Betriebes, die der Erzeugung von Marktordnungsprodukten dient. Neben der Möglichkeit, die Flächen stillzulegen, können die Mitgliedstaaten den Landwirten auch anbieten, die betroffenen Flächen

- aufzuforsten,
- durch extensive Viehhaltung in Form einer Weidebrache zu nutzen,
- zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, umzuwidmen.

Bei der Ausgestaltung des o. g. set-aside-Programms haben die Mitgliedstaaten – insbesondere bei der Festlegung der Stillegungsprämien – einen relativ weiten Ermessensspielraum. Die Produktionsverringerung wird deshalb maßgeblich von der Höhe der Prämien und damit von der Akzeptanz durch die Landwirte abhängen.

Die EG-Kommission schätzt, daß bei Stillegung von 1 Mio. ha Ackerfläche die Produktion von 2,3 Mio. t Getreide pro Jahr entfallen würde. Nach den Erfahrungen mit dem deutschen Grünbrache-Programm dürfte die Akzeptanz und damit der Marktentlastungseffekt deutlich höher sein. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln könnte eine Stillegung von knapp 2 Mio. ha (anteilig) finanziert werden. Dem Argument, daß dieser Entlastungseffekt durch eine Intensivierung der Produktion auf der Restfläche leicht kompensiert werden kann, ist entgegenzuhalten, daß in der EG – im Gegensatz zu den USA – in der Regel bereits mit optimaler Intensität produziert wird. Die befürchtete Kompensation dürfte daher kaum eintreten.

Die Bundesregierung strebt in der EG eine Regelung an, nach der ältere Landwirte, die sich bereits 1988 für Flächenstillegung entschieden haben, später auch auf die Produktionsaufgaberente überwechseln können.

Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Produktionsaufgaberente)

Diese für die Mitgliedstaaten fakultative Regelung soll sowohl zur Marktentlastung (Stilllegung der Flächen bzw. der Produktion) für einen bestimmten Zeitraum als auch zur Strukturverbesserung (Flächenabgabe an andere Betriebe) dienen. Ältere landwirtschaftliche Unternehmer erhalten somit die Möglichkeit, bei Sicherung eines angemessenen Einkommens vor dem normalen Rentenalter aus der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit auszuschcheiden.

Da den Mitgliedstaaten weitgehend freigestellt ist, wie sie diese Maßnahme ausgestalten, falls sie sie überhaupt anbieten, ist die Schätzung der Produktionsentlastung mit großen Unsicherheiten belastet. Die EG-Kommission schätzt, daß innerhalb von fünf Jahren ca. 40 000 Betriebe mit 480 000 ha an der Maßnahme partizipieren und ihre Produktion stilllegen werden. (Hinweis: Weitere etwa 66 000 Betriebe werden schätzungsweise teilnehmen und ihre Flächen strukturverbessernd an andere Betriebe abgeben.)

Damit wird etwa die Getreideproduktion im Durchschnitt der fünf Jahre um ca. 470 000 t/Jahr verringert. Dazu kämen entsprechende Produktionseinschränkungen bei anderen Ackerbauprodukten wie auch bei der Erzeugung von Milch und Fleisch.

Die bisher geschätzten Produktionseinschränkungen dürften allerdings auch eine Untergrenze sein, die bei ausreichender Dotierung und damit Inanspruchnahme der Maßnahme weit überschritten werden kann.

Nach dem von der Bundesregierung verabschiedeten Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Landwirten die Produktionsaufgabe ab Anfang 1989 anzubieten.

Extensivierung und Umstellung der Erzeugung

Die Förderungsgrundsätze für die Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen sollen ab dem 1. Januar 1989 in Kraft treten, mindestens für Rindfleisch und Wein, für andere Produkte ab 1. Januar 1990. Die Maßnahme zielt darauf ab, daß die teilnehmenden Betriebe ihre Erzeugung um 20 % zurückführen.

Förderungsmaßnahmen für die Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Produkte sollen ab dem 1. Januar 1989 angeboten werden.

Schätzungen der Produktionsentlastungen dieser o. g., für die Mitgliedstaaten obligatorischen Maßnahmen liegen bisher nicht vor.

C. Dritter Anstrich

Mit der Entscheidung des Rates vom 24. Juni 1988 betreffend die Haushaltsdisziplin (88/377/EWG) — ABl. Nr. L 185, S. 29 ff. — hat die Gemeinschaft in Ausführung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11./13. Februar 1988 ein Instrumentarium geschaffen, das es ermöglicht, durch ein Bündel von Maßnahmen produktionshemmend zu wirken und

hierdurch sowohl kurz- wie mittelfristig die Ausgabenobergrenzen einzuhalten.

Im Falle des Überschreitens der festgelegten Garantiemengen — von z. B. 160 Mio. t bei Getreide und 4,5 Mio. t bei Raps — werden die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe (bei Getreide) und Preissenkungen darauf hinwirken, daß keine weitere Produktionsausdehnung erfolgt. Durch die Inanspruchnahme der Flächenstilllegung haben die Landwirte andererseits selbst die Möglichkeit, ohne Einkommensverluste zur Einhaltung der Garantiemengen und damit zur Vermeidung von Preissenkungen beizutragen.

Nach Artikel 6 der Ratsentscheidung zur Haushaltsdisziplin kann die Kommission Vorschläge zur Verstärkung der bestehenden Stabilisatoren unterbreiten, wenn sie dies zur Ausgabenbegrenzung für erforderlich hält.

3. Zu Ziffer II Nr. 3: Nationale Ausgleichsmaßnahmen für die deutsche Landwirtschaft

Neben den beschriebenen EG-weiten Maßnahmen zur Marktentlastung enthält das Programm auf nationaler Ebene ein umfangreiches Maßnahmenbündel mit folgenden zentralen Elementen:

- Die Wettbewerbsfähigkeit leistungsfähiger Betriebe muß vorrangig verstärkt werden. Die aus gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Gründen erforderliche bäuerliche Landwirtschaft kann nur bestehen, wenn sie auch künftig vor allem im Hinblick auf die bevorstehende Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes im Jahre 1992 ausreichend wettbewerbsfähig ist. Dazu sind z. B. folgende Maßnahmen vorgesehen:
- Mit Hilfe der Möglichkeit der strukturverbessernden Abgabe landwirtschaftlich genutzter Flächen im Rahmen der Produktionsaufgaberente soll den Betrieben geholfen werden, ihren Bedarf an zusätzlicher Fläche zur Aufstockung zu decken.
- Währungsbedingte Wettbewerbsnachteile werden auch künftig vermieden; mit dem betriebsbezogenen soziostrukturellen Einkommensausgleich wird der Abbau des Einkommensausgleichs über die Umsatzsteuer um zwei Prozentpunkte ausgeglichen.
- Mittel- bis langfristig soll die Garantiemengenregelung Milch flexibilisiert werden. Zuvor muß jedoch der noch bestehende nationale Referenzmengen-Überhang abgebaut werden.
- Für Betriebe, die oft unter schwierigen natürlichen Bedingungen wirtschaften oder die zur Erhaltung von Natur und Landschaft einen besonderen Beitrag leisten, ist folgendes vorgesehen:
- Für die Ausgleichszulage, die inzwischen auf 50,3 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird, werden 1988 voraussichtlich 740 Mio. DM Bundes- und Landesmittel bereitgestellt. Der Ein-

komensabstand der ausgleichszulageberechtigten Betriebe zu anderen Betrieben wurde mit Hilfe dieser Zahlungen weitgehend abgebaut.

- § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sieht einen Ausgleich für Bewirtschaftungsauflagen in Wasserschutzgebieten vor.
- Spezielle Programme zur gezielten Honorierung von Leistungen landwirtschaftlicher Betriebe für Natur und Landschaft sind nach der Verfassung Aufgabe der Bundesländer.
- Betriebsinhabern, die ganz oder teilweise aus der Landwirtschaft ausscheiden wollen, soll der Übergang erleichtert werden:
 - Für ältere Landwirte ab 58 Jahre ohne Hofnachfolger wird die Produktionsaufgaberente eingeführt.
 - Eine Umschulungsbeihilfe, die jüngeren Landwirten beim Berufswechsel helfen soll, wird seit Juli 1988 modellmäßig erprobt.
- Im EG-Rahmen finden darüber hinaus z. Z. Beratungen über landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen statt.

Flankiert werden diese Schwerpunkte durch eine umfassende Reform der Agrarsozialpolitik, die derzeit konzipiert wird. Außerdem steigert die Bundesregierung ihre Anstrengungen, mit Maßnahmen der regionalen Wirtschaftspolitik das Angebot an dauerhaften außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen in den ländlichen Gebieten zu sichern und zu steigern sowie die Attraktivität des gesamten ländlichen Raumes zu verbessern.

Insgesamt handelt es sich um ein langfristiges Konzept, das schrittweise umgesetzt wird und veränderten Bedingungen flexibel angepaßt werden kann.

Wichtige Elemente sind bereits verwirklicht, andere stehen kurz vor der Umsetzung; einige können unter anderem auch aus Gründen der EG-weiten Abstimmung erst später umgesetzt werden.

4. Zu Ziffer II. Nr. 4: Interinstitutionelle Vereinbarung

A.

1. Auf seiner Tagung vom 11./13. Februar 1988 hatte der Europäische Rat beschlossen, daß der Rat bestrebt sein solle, mit dem Europäischen Parlament eine Vereinbarung über die Durchführung seiner — des Europäischen Rates — Beschlüsse zur Haushaltsdisziplin für den gesamten Zeitraum bis 1992 zu treffen. Der Rat der Finanz- und Wirtschaftsminister erteilte auf seiner Tagung am 18. April 1988 Bundesminister Dr. Stoltenberg als seinem Vorsitzenden das Mandat, mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten der Kommission Verhandlungen über eine interinstitutionelle Vereinbarung aufzunehmen.

2. Bundesminister Dr. Stoltenberg handelte daraufhin mit den Präsidenten des Parlaments und der Kommission in vier Sitzungen den Entwurf einer „Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens“ aus. Der Entwurf ist am 13. Juni 1988 vom Rat der Finanz- und Wirtschaftsminister einstimmig gebilligt worden. Auch das Europäische Parlament hat in seiner Plenartagung am 15. Juni 1988 mit großer Mehrheit (299 gegen 15) die ausgehandelte Vereinbarung gebilligt.
3. Die interinstitutionelle Vereinbarung ist am 1. Juli 1988 in Kraft getreten und gilt für den Zeitraum 1988 bis 1992.

B.

1. Mit dieser interinstitutionellen Vereinbarung wurden die Beschlüsse des Europäischen Rates vom 11./13. Februar 1988 zur Haushaltsdisziplin in die Praxis umgesetzt. Es handelt sich dabei nicht um einen Rechtsakt, sondern um eine politische Vereinbarung. In der Vereinbarung ist ausdrücklich klargestellt, daß die jeweiligen Haushaltsbefugnisse der einzelnen Organe, wie sie in den Gemeinschaftsverträgen festgelegt sind, nicht berührt werden. Für die Bundesregierung war in den Verhandlungen über die Vereinbarung von Anfang an klar, daß die Rechte des Europäischen Parlaments gewahrt werden müssen und nicht eingeschränkt werden dürfen. Daß dies gelungen ist, zeigt nicht zuletzt die mit überwältigender Mehrheit ausgesprochene Billigung der Vereinbarung durch das Europäische Parlament.
2. Die Vereinbarung gilt für alle Ausgaben des EG-Haushalts und ist für alle beteiligten Organe während ihrer gesamten Laufzeit verbindlich.

Integrierender Bestandteil der Vereinbarung und Bezugsrahmen für die interinstitutionelle Haushaltsdisziplin ist die finanzielle Vorausschau 1988 bis 1992, deren Inhalt den vom ER am 11./13. Februar 1988 erarbeiteten Schlußfolgerungen entspricht. Die finanzielle Vorausschau 1988 bis 1992 enthält Angaben über Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben der Gemeinschaft, wobei jedes der in der Finanzvorausschau festgelegten Finanzziele einen jährlichen Höchstbetrag darstellt, zu deren Einhaltung während des entsprechenden Haushaltsverfahrens die Organe sich verpflichtet haben. Die Gemeinschaft verfügt damit über ein stabiles finanzielles Fundament für die Weiterentwicklung ihrer Politiken, einen verbindlichen Bezugsrahmen für die Haushaltsdisziplin sowie über gewisse Spielregeln für das Verfahren bei der Aufstellung ihres Haushalts unter Wahrung der Rechte der Organe.

3. Insgesamt wird diese grundlegende Vereinbarung zwischen Kommission, Europäischem Parlament und Rat dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit und die Entwicklungsperspektiven der EG nachhaltig zu verbessern.

